

Wahlbekanntmachung

1. Wahltag

Am **09. Juni 2024** finden gleichzeitig die Wahlen zum Europäischen Parlament und die folgenden Kommunalwahlen statt:

- die Wahl des Kreistages des Landkreises Görlitz,
- die Wahl des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau,
- die Ortschaftsratswahlen für die Ortsteile Dittelsdorf, Eichgraben, Hartau, Hirschfelde mit Drausendorf, Pethau, Schlegel und Wittgendorf der Großen Kreisstadt Zittau.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Wahlbezirke

Die Gemeinde ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.05.2024 (21. Tag vor der Wahl) übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Ebenso ist auf der Wahlbenachrichtigung angegeben, ob der Wahlraum barrierefrei ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr an folgenden Orten zusammen:

Briefwahlvorstand	Ort
1	Rathaus Zittau, Markt 1, 02763 Zittau – Raumnummer 307
2	Rathaus Zittau, Markt 1, 02763 Zittau – Raumnummer 117
3	Rathaus Zittau, Markt 1, 02763 Zittau – Raumnummer 004
4	Rathaus Zittau, Markt 1, 02763 Zittau – Raumnummer 109 (nicht barrierefrei)

3. Stimmzettel

Gewählt wird mit folgenden amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament sind von weißer oder weißlicher Farbe,
- die Stimmzettel für die Wahl des Stadtrates sind von orangener Farbe,
- die Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrates sind von lila Farbe und
- die Stimmzettel für die Wahl des Kreistages von hellgrüner Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Stimmenanzahl und Wahlart

4.1. Stimmenanzahl bei der Wahl zum Europäischen Parlament

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4.2. Stimmenanzahl bei der Stadtrats-, Kreistags- und den Ortschaftsratswahlen

Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 Sächsischen Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) bestimmten Reihenfolge,
- die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge, zusätzlich bei der Wahl des Kreistages die Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschriften.

Bei der Wahl des Kreistages und des Stadtrates sowie bei den Wahlen der Ortschaftsräte der Ortsteile Dittelsdorf, Hirschfelde mit Drausendorf, Pethau und Schlegel finden Verhältniswahlen statt.

Bei den Wahlen der Ortschaftsräte der Ortsteile Eichgraben, Hartau und Wittgendorf finden Mehrheitswahlen statt.

Bei **Verhältniswahlen** gilt Folgendes:

- Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
- Der Wahlberechtigte kann seine Stimme(n) Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel den Bewerber bzw. die Bewerber durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet.

Bei **Mehrheitswahl** gilt Folgendes:

- Es können die Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und andere wählbare Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen wählbaren Person nur **eine** Stimme geben.
- Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme(n) in der Weise ab, indem er auf dem Stimmzettel Bewerbern durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder andere wählbare Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf den freien Zeilen, als gewählt kennzeichnet.

5. Wählen mit Wahlbenachrichtigung

Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine sind verboten.

6. Wählen mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

Gilt der **Wahlschein** für mehrere gleichzeitig durchzuführende **Kommunalwahlen** kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebietes/Wahlkreises erfolgen.

Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt: Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

7. Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Adresse abgegeben werden.

8. Persönliche Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Information zur Durchführung der Repräsentativen Wahlstatistik (RWS)

In den Wahlbezirken Eichgraben, Hirschfelde sowie Briefwahl 4 (Briefwahllokal zur Wahl zum Europäischen Parlament) kommt es zur Durchführung der Repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet.

Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die ausgewählten Urnen-/Briefwahlwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen müssen,
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind,
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen,
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt,
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist,
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht festgelegt:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	2004 bis 2008	G1	2004 bis 2008
A2	2000 bis 2003	G2	2000 bis 2003
B1	1995 bis 1999	H1	1995 bis 1999
B2	1990 bis 1994	H2	1990 bis 1994
C1	1985 bis 1989	I1	1985 bis 1989
C2	1980 bis 1984	I2	1980 bis 1984
D1	1975 bis 1979	K1	1975 bis 1979
D2	1965 bis 1974	K2	1965 bis 1974
E1	1955 bis 1964	L1	1955 bis 1964
F1	1954 und früher	M1	1954 und früher

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	2000 bis 2008	G	2000 bis 2008
B	1990 bis 1999	H	1990 bis 1999
C	1980 bis 1989	I	1980 bis 1989
D	1965 bis 1979	K	1965 bis 1979
E	1955 bis 1964	L	1955 bis 1964
F	1954 und früher	M	1954 und früher

Weitergehende Informationen werden unter www.bundeswahlleiterin.de (unter Europawahl 2024/Informationen für Wählende/Repräsentative Wahlstatistik) bereitgestellt.

10. Öffentlichkeitsgrundsatz

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der Wahlleiter der Großen Kreisstadt Zittau
Markt 1, 02763 Zittau

11. Hinweis zur Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Gemäß § 24 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) sind die Wahlergebnisse für das Wahlgebiet vom Gemeindevwahlausschuss unverzüglich festzustellen und von der Gemeinde danach unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Laut § 1 Absatz 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Großen Kreisstadt Zittau erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt mit dem Titel „Zittauer Stadtanzeiger“. Der „Zittauer Stadtanzeiger“ erscheint geplant jedoch erst am 12. Oktober 2024. Entsprechend erfolgt gemäß § 4 der Bekanntmachungssatzung in Verbindung mit § 9 der Kommunalbekanntmachungsverordnung eine Notbekanntmachung auf der Internetseite der Stadt (www.zittau.de).

Zittau, 12.05.2024

Dr. Benjamin Zips
Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss